

Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 09.06.2020 und des Senats vom 17.06.2020

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien (Beschluss des Senats vom 03.04.2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 19.06.2019) wird mit Wirkung ab 20.06.2020 wie folgt geändert:

1) § 13a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ethikkommission besteht aus 12 Mitgliedern. Mindestens 8 Mitglieder müssen eine Lehrbefugnis haben. Ihre Funktionsperiode beträgt jeweils vier Jahre.“

2) In § 13a Abs. 3 entfällt die Wortfolge „mit Lehrbefugnis“ und es wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Landwirtschaftliche Nutzpflanzen.“

3) In § 13a Abs. 4 erster Satz wird die Zahlangabe „acht“ durch „neun“ ersetzt.

4) § 40 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Bestimmung des § 20a Abs. 2 UG 2002 zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen gilt auch für die Wahlkommission.“

5) § 40 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Wahlkommission ist spätestens sechs Monate nach Konstituierung des jeweils neugewählten Senats zu konstituieren.“

6) § 103 Abs. 6 Z 2 letzter Satz lautet:

„Darüber hinaus ist § 126 Abs. 2 anzuwenden.“

7) § 105 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) In Ergänzung zum Frauenförderungsplan wird der Satzung ein Gleichstellungsplan als Anlage beigefügt.“

8) In § 130 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

9) Der „Gleichstellungsplan der Universität für Bodenkultur Wien“ wird als Anlage beigefügt.